

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Isselhorst

vom 23.09.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Isselhorst und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
1.1. Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	976,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
2.1. Urnenbeisetzung im Rasen (Ruhezeit 20 Jahre)	2.893,00	Euro
2.2. Urnenbeisetzung mit Bepflanzung (Ruhezeit 20 Jahre)	2.933,00	Euro
2.3. Erdbestattung im Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	4.680,00	Euro
2.4. Erdbestattung mit Bepflanzung (Ruhezeit 30 Jahre)	5.045,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
3.1. Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.164,00	Euro
3.2. Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.746,00	Euro
3.3. Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten (Nutzungszeit 15 Jahre)	789,00	Euro
3.4. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.385,00	Euro
3.5. Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	58,20	Euro
3.6. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	58,20	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
4.1. Urnenbeisetzung je Einzelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.217,00	Euro
4.2. Erdbestattung je Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.181,00	Euro
4.3. Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 20 Jahre)	4.872,00	Euro
4.4. Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	7.610,00	Euro
4.5. Urnenbeisetzung in Erdröhren (2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.939,00	Euro
4.6. Erdbestattung je Grab (ein Sarg, nachfolgend eine Urne) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.911,00	Euro
4.7. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung nach Ziff. 4.1 im Einzelgrab/Jahr	130,00	Euro
4.8. Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Ziff. 4.2 im Einzelgrab/Jahr	139,00	Euro
4.9. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung nach Ziff. 4.3 je Grabstätte (2 Gräber) /Jahr	243,00	Euro
4.10. Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Ziff. 4.4 je Grabstätte (2 Gräber) /Jahr	243,00	Euro
4.11. Verlängerungsgebühr Urnenerdröhren nach Ziff. 4.5 /Jahr	154,00	Euro
4.12. Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab je Grab (ein Sarg, nachfolgend eine Urne) nach Ziff. 4.6 /Jahr	154,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.09.2001 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **31,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
2. Personalbezogene Sachausgaben
3. Unterhaltung der Außenanlagen
4. Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom)
5. Unterhaltung der technischen Geräte
6. Verbrauchsmittel
7. Ersatz an den Kirchenkreis
8. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
9. Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
1.1. Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	291,00	Euro
1.2. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	437,00	Euro
1.3. Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	582,00	Euro
1.4. Urnenbeisetzung	291,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
2.1. Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	349,50	Euro
2.2. Benutzung der Ev. Kirche Isselhorst (Trauerfeier) (ohne Grunddekoration)	437,00	Euro
2.3. Benutzung der Leichenhalle	131,00	Euro
2.4. Benutzung der Kühleinrichtung	66,00	Euro
2.5. Pro Sargträger/Begleitperson	47,00	Euro
2.6. 2. Grabplatte mit Beschriftung	535,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
1.1. Erdbestattungen von Totgeburten/Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.311,00	Euro
1.2. Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.748,00	Euro
1.3. Urnenbeisetzungen je Grab	874,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
2.1. Erdbestattungen von Totgeburten/Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	874,00	Euro
2.2. Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.165,00	Euro
2.3. Urnenbeisetzungen je Grab	582,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
3.1. Erdbestattungen von Totgeburten/Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	437,00	Euro
3.2. Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	582,00	Euro
3.3. Urnenbeisetzungen je Grab	291,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales und jährliche Prüfung der Standsicherheit	120,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	33,75	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	33,75	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	45,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden /Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro
(6) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	22,50	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	60,00	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	60,00	Euro
(9) Verwaltungsgebühr für Mehraufwand bei Änderung der Grabart	60,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013 i. d. Fassung vom 26.08.2024.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013 i. d. Fassung vom 26.08.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.04.2021 i. d. Fassung vom 04.09.2023 außer Kraft.

Isselhorst, den 23.09.2024

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst



K. Kreis-Peders
.....
[Signature]
.....
Jacobus
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
Der Ev. Kirchgemeinde Isselhorst
vom 23. September 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Oktober 2027 erteilt.

Bielefeld, 14. Oktober 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3207

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 05. November 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag

